

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/36. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³², sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Kenntnis des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴²,

in Anbetracht der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² sowie der darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgeht⁴¹;

4. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß diese Politiken und Praktiken im Lichte der jüngsten positiven politischen Entwicklungen sofort ein Ende finden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der

³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹ A/49/67, A/49/172 und A/49/511.

⁴² A/49/398 bis A/49/601.

besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴²,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts halten sollte,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verlangt, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. fordert alle Vertragsstaaten des Abkommens auf, alles im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁴³ zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen sicherzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁴²,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² sowie über die darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsstaaten getroffenen Vereinbarungen, und der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, das Schließen von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel auch weiterhin zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets ergreift,

insbesondere besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligten Länder für ihren positiven Beitrag,

außerdem überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

⁴³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973.

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats entfaltet hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit haben, und verlangt, daß Israel sofort alle derartigen Maßnahmen oder Handlungen unterläßt;

2. *erklärt insbesondere erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten unrechtmäßig sind und ein Hindernis für eine umfassende Regelung darstellen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Rückkehr einer Anzahl von Ausgewiesenen in das besetzte palästinensische Gebiet und fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Rückkehr der übrigen Ausgewiesenen zu erleichtern;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, im Einklang mit den erzielten Vereinbarungen die Freilassung aller übrigen willkürlich festgenommenen oder inhaftierten Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes bis zur Ausweitung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige Westjordanien vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/41 D vom 10. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietswerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung finden,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und die Notwendigkeit von raschen Fortschritten in allen bilateralen Verhandlungen betonend,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, sich an die einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan zu halten, insbesondere an die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung war, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, des institutionellen Aufbaus und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *ferner auf*, aufzuhören, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁴⁴ A/49/601.